

**4 Erfolgsbezogenheit des Bauvertrages****Anhang 2 Pkt. 4**

Dass der Unternehmer im Rahmen des Werkvertrages den Erfolg schuldet, ist allgemein bekannt. Die Frage ist letztlich, wieweit diese Erfolgshaftung geht. Wenn wir in die VOB/B schauen, dann gilt nach § 13 VOB/B, dass die Leistung dann mangelfrei ist, wenn sie zum einen die vereinbarte Beschaffenheit hat und zum anderen den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Alleine die Tatsache, dass dort eben neben den anerkannten Regeln der Technik noch etwas anderes, nämlich die vereinbarte Beschaffenheit genannt ist, zeigt, dass es alleine auf die anerkannten Regeln der Technik nicht ankommen kann. Wenn ausdrücklich keine Beschaffenheit zwischen den Parteien vereinbart wurde, so regelt die VOB/B, dass die Leistung frei von Sachmängeln ist, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst jedenfalls für die gewöhnliche Verwendung, die allgemein üblich ist. All dies zeigt, dass neben den anerkannten Regeln der Technik weitere Voraussetzungen vorliegen. Genau dies ist dann insbesondere die Erfolgshaftung des Unternehmers. Das heißt konkret, dass die Leistung eben nicht nur den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss, sondern darüber hinausgehend auch "funktionstauglich" sein muss.

Das Problem ist immer, dass der Unternehmer der Auffassung ist, ihn treffe doch kein Verschulden daran, dass der Schaden im vorliegenden Fall eingetreten ist. Hierauf kommt es aber eben nicht an. Die Gewährleistungshaftung im Werkvertragsrecht, also die Erfolgshaftung, ist eben nicht verschuldensabhängig. Selbst wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft und die Planung und Ausführung zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abnahme den Regeln der Technik entsprochen haben sollte, so ist die Werkleistung letztlich mangelhaft, weil sie nicht funktionstauglich ist. Die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik ist eben die Annahme eines Mangels – wie oben bereits anhand der Zitate aus der VOB/B dargelegt – nicht aus. Auch ein diesen Regeln entsprechendes Werk ist mangelhaft, wenn es nicht den Beschaffenheitsvereinbarungen oder den erkennbaren Bedürfnissen des Auftraggebers entspricht oder sonst in seiner Gebrauchstauglichkeit beschränkt ist. Geschuldet ist eben der vertraglich vereinbarte Erfolg, nicht bloß ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Gewerk. Die Bedürfnisse des Auftraggebers bestanden im vorliegenden Fall eben darin, ein funktionstaugliches Rohrleitungssystem für die übliche Dauer zu erhalten. Dabei trägt der Unternehmer also auch das Risiko hinsichtlich von ihm nicht vorhersehbarer Umstände! Trifft der Werkunternehmer eine – sei es auch fundierte und auf jahrelanger Erfahrung basierende – Prognose über die zu erwartende Beschaffenheit des Trinkwassers in der Zukunft, hat er trotz allem dafür einzugestehen, wenn sich die Prognose nachträglich als falsch erweist. Dies, da es – wie oben dargelegt – insoweit eben gerade nicht auf ein irgendwie geartetes Verschulden des Unternehmers ankommt.

Die entsprechende Entscheidung mag Auftragnehmers hart erscheinen, sie entspricht aber der ständigen Rechtsprechung, insbesondere auch des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 10.11.2005 – VII ZR 147/04). Danach schuldet der Unternehmer selbst dann die Herstellung eines funktionstauglichen und zweckentsprechenden Werkes, wenn die Funktionstauglichkeit für den vertraglich

vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch mit der vertraglich vereinbarten Ausführungsart überhaupt nicht zu erreichen ist. In einer solchen Situation darf der Auftragnehmer die Mängel in der Leistungsbeschreibung aber nicht eigenständig beseitigen. Vielmehr leitet sich in derartigen Fällen aus der Erfolgsverpflichtung als Handlungspflicht eine Prüfungs- und Bedenkenhinweispflicht ab. Dies gilt ausdrücklich sowohl im VOB/B-Vertrag, als auch im BGB-Bauvertrag.

A2: 6.2 OLG Hamm, Urt. v.27. 9.2012 -1-17 U 170/11

*„Auch wenn der Unternehmer regelmäßig verpflichtet ist, die aktuell anerkannten Regeln der Technik zu beachten, so schließt doch umgekehrt die Beachtung dieser Regeln die Annahme eines Sachmangels nicht. Auch das diesen Regeln entsprechende Werk ist mangelhaft, wenn es nicht den Beschaffenheitsvereinbarungen oder den erkennbaren Bedürfnissen des Bestellers entspricht oder es sonst in seiner Gebrauchsfähigkeit eingeschränkt ist; denn geschuldet ist der vertraglich vereinbarte Erfolg, nicht bloß ein den Regeln der Technik entsprechendes Werk.*

*Die Risikoverteilung hinsichtlich unvorhersehbarer Umstände hat der Gesetzgeber dadurch vorgenommen, dass er den Werkvertrag als erfolgsbezogen ausgestaltet hat.“*

A2: 6.2.1 VII ZR 147/04 Verkündet am: 10.11.2005

*„Die Leistung des Auftragnehmers ist nur vertragsgerecht, wenn sie die Beschaffenheit aufweist, die für den vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch erforderlich ist. Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen schuldet der Auftragnehmer ein funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk.*

*Die davon abweichende Leistung des Unternehmers ist auch dann mangelhaft, wenn ihn kein Verschulden trifft, etwa weil die Ausführung den für diese Zeit anerkannten Regeln der Technik entspricht (BGH, Urteil vom 09.06.2002 - X ZR 242/99, NZBau 2002, 611 = ZfBR 2003, 22) oder weil er nach allgemeinem Fachwissen auf Herstellerangaben und sonstige Informationen vertrauen konnte.“*

A2: 6.2.3 VII ZR 350/96 Verkündet am: 16.07.1998

*„...schuldet...funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk. Die Funktionstauglichkeit muss für den vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch versprochen sein.*

*Unabhängig davon schuldet der Auftragnehmer vorbehaltlich abweichender Vereinbarung die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.*

*Die ihm bei mangelfreier Leistung für die erforderlichen Zusatzarbeiten zustehenden Zusatzvergütungen können im Rahmen der Gewährleistung als "Sowieso-Kosten" berücksichtigt werden (BGH, Urteil vom 17. Mai 1984 - VII ZR 169/82, aaO.).“*

A2: 6.2.3 VII ZR 403/98 Verkündet am: 11.11.1999

*„...den vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch erforderlich ist. Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen schuldet der Auftragnehmer ein funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk.*

*Auf dieser Grundlage hätte das Berufungsgericht zunächst feststellen müssen, welche Beschaffenheit des Daches vertraglich vereinbart war. Sodann hätte es untersuchen müssen, inwieweit die zahlreichen Rügen des Beklagten eine Abweichung davon begründen.*

*..welche Eigenschaften das von der Klägerin zu errichtende Dach nach der vertraglichen Vereinbarung haben mußte.*

*....diese Auslegung in den bisherigen Feststellungen keine Stütze.*

*.....stehen einer zweckentsprechenden Nutzung entgegen.*

*Das ergab sich ohne weiteres aus der Funktion der errichteten Halle. Ist die Funktionstauglichkeit für den vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch versprochen und ist dieser Erfolg mit der vertraglich vereinbarten Ausführungsart nicht zu erreichen, schuldet der Auftragnehmer die vereinbarte Funktionstauglichkeit (Urteil vom 16. Juli 1998 - VII ZR 350/96 aaO). Umstände, die den Schluß darauf zulassen, , hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.“*

#### 4.1 **Erfolgsbezogenheit Gebrauchstauglichkeit Verwendungseignung juristisch**

##### **Funktionstauglichkeit Leistungsbeschreibung technisch**

Erfolgsbezogenheit, Gebrauchstauglichkeit Verwendungseignung sind juristischer Begriffe, der in der Bauwelt nicht definiert ist. Die Begriffe können technisch nur den Begriff Funktionstauglichkeit ersetzt werden.

Ein Tragwerksplaner entwirft das Tragwerk von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und anderen baulichen Anlagen. Ziel seiner Tragwerksplanung ist es, die erforderliche Tragfähigkeit und *Gebrauchstauglichkeit* einer Baukonstruktion während der vorgesehenen Lebensdauer mit den Forderungen nach Wirtschaftlichkeit und Ästhetik in Einklang zu bringen.

Im Bauwesen beschreibt der Begriff *Gebrauchstauglichkeit* (auch Gebrauchsfähigkeit) die Eigenschaft eines Bauwerks, die uneingeschränkte Nutzung für den vorgesehenen Zweck zu gewährleisten. Zusammen mit den Eigenschaften Sicherheit, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit bildet sie die grundlegenden Säulen des konstruktiven Ingenieurbaus. Die Anforderungskriterien werden in bauaufsichtlich eingeführten Regelwerken, wie etwa in Normen und speziellen Zulassungen, festgelegt. Diese Regelwerke werden ständig an den Stand der Technik und an veränderte Anforderungen angepasst.

Die DIN 1055 beschäftigt sich in 10 Einzeteilen mit den möglichen Lasteinwirkungen auf Gebäude und deren Abtragung in den Untergund.

Der neue Teil 100 „Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ der DIN 1055 bildet die Basis für alle neuen Normen.